



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G/1 00-30-21
Ansprechpartner:
HGF Dr. Schneider
Durchwahl 0211 • 4587-212

29.03.2010

173. Sitzung des Präsidiums
des Städte- und Gemeindebundes NRW
am 22. März 2010 in Essen

TOP 5: SGB II - aktueller Sachstand

Das Präsidium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 5.1.1 Präsidium appelliert an Bundestag und Bundesrat, umgehend die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen zur Absicherung von Arbeitsgemeinschaften und Optionsmodell zu schaffen, um das Hauptziel der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe - Leistungen aus einer Hand zu gewährleisten - im Interesse der Grundsicherungsberechtigten zu erreichen und den Aufgabenträgern noch möglichst viel Zeit zur Neustrukturierung bis zum Jahresende zu verschaffen.**
- 5.1.2 Mit Blick auf die Vorteile klarer Organisationsstrukturen und die notwendigen personalentwicklungsbezogenen Perspektiven der kommunalen Bediensteten fordert das Präsidium, die Arbeitsgemeinschaften als Behörden mit Dienstherrnfähigkeit auszugestalten. Zumindest mittelfristig muss gewährleistet werden, dass die Aufgabenträger die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts wählen können.**
- 5.1.3 Unabdingbar ist aus kommunaler Sicht, dass mit der verfassungsrechtlichen Regelung zum Optionsmodell auch dessen dauerhafte und dynamische Finanzierung sichergestellt wird. Weder durch eine unzureichende Finanzausstattung noch durch eine Ausgestaltung des kommunalen Wahlrechts zur Optionslösung, die den Bund aus seiner arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Gestaltungsverantwortung entlassen würde, darf eine schleichende Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit begünstigt werden.**
- 5.1.4 Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestehen darauf, dass ihnen gesetzlich angemessene Mitentscheidungsbefugnisse zur Nutzung von Wahlrechten der Kreise bei der SGB II-Aufgabenträgerschaft eingeräumt werden. Als Letztzahler müssen sie umfassend in die Abwägung zu den finanziellen Risiken einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung auch im Bereich der Integrations- und passiven ALG II-Leistungen einbezogen werden.**
- 5.1.5 Dezidiert lehnt das Präsidium Überlegungen ab, dem Bund zulasten kommunaler Gestaltungsspielräume eine einheitliche Rechts- und Fachaufsicht auch über die kommunale Aufgabenwahrnehmung zu verschaffen. Die notwendige Steuerung bundesfinanzierter SGB II-Leistungen muss vielmehr über Zielvereinbarungen erfolgen, zur Kontrolle reicht dann eine allgemeine staatliche Rechtmäßigkeitsprüfung aus.**